



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Richtlinien für die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesen für Behörden, Kommissionen und Funktionäre

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Anwendung des jeweils gültigen Gehaltsregulativs der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon:

I	Allgemeine Bestimmung	
§ 1	¹ Funktionäre, Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das nebenamtlich angestellte Reinigungspersonal werden für ihre Arbeit nach den Vorgaben des Gehaltsregulativs entschädigt.	Grundsatz
II	Gemeinderat	
§ 2	¹ Zu den Kernaufgaben gehören: Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemeinderates inkl. Bearbeitung von Anträgen an den Gemeinderat, Teilnahme an Kommissionssitzungen (vgl. § 3), Tätigkeiten, die mit den Grundfunktionen des Amtes zusammenhängen (Repräsentation, Integration, Kommunikation, Planung, Organisation, Koordination, Delegation von Geschäften und Kontakt mit der Verwaltung) ² In der pauschalen Jahresentschädigung sind folgende Tätigkeiten enthalten: - Vor- und Nachbereitung der Behördensitzung - Aktenstudium - Postbearbeitung, Korrespondenz - Administrativer Aufwand - Teilnahme an der Gemeindeversammlung - Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen - Besprechung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. mit der Lehrerschaft - Allgemeine Repräsentationsaufgaben - Vorbereitung, Konzipierung und Kontrolle von Geschäften und Projekten (soweit „courant normale“, siehe auch § 4)	Kernaufgaben und Pauschale / Strategische Funktion
§ 3	¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten Sitzungsgelder für ordentliche Sitzungen resp. die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen, temporären Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen, welche durch das jeweils zuständige Organ eingesetzt wurden. Im Sitzungsgeld sind die Vor- und Nachbereitung der Sitzung sowie das Aktenstudium enthalten. ² Wird ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vorbereitung eines Informationsanlasses oder einer Sitzung ausserhalb der letzteren Kategorie betraut oder darin involviert, so kann für die Durchführung des Informationsanlasses bzw. der Sitzung selbst ein Sitzungsgeld geltend gemacht werden, sofern das Mitglied des Gemeinderates den Informationsanlass bzw. die Sitzung leitet oder leitend mitwirkt. Der Informationsanlass bzw. die Sitzung muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden.¹ ³ Fällt eine Sitzung oder ein Anlass nicht unter eine der beiden letzteren Kategorien, kann ein Sitzungsgeld nur geltend gemacht werden, wenn die Sitzung oder der Anlass einem Pflichttermin i.d.R. mit Vor- und/oder Nachbereitung gleichkommt und Folgearbeiten bzw. Folgetermine anfallen. Eine Teilnahme bzw.	Sitzungsgelder

¹ Eingefügt GR-Beschluss Nr. 305 vom 18.12.2017

	Delegation muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden bzw. erfolgen.² ⁴ Für das Präsidium wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.³	
§ 4	¹ Leistungen, die ein Mitglied des Gemeinderates über die Erfüllung der Kernaufgaben hinaus erbringt, werden nach Stundenansätzen entschädigt. ² Solche Leistungen können sein (Aufzählung nicht abschliessend): Sachabklärungen, Gutachten, Erstellen von Analysen, Konzepten, Plänen, sich aus der Ressorttätigkeit ergebende spezielle Tätigkeiten wie Augenscheine, Begehungen, Kontrollen. ³ Im Falle von Delegationen von grösseren Aufgaben über die Kernaufgaben hinaus durch den Gemeinderat und/oder durch den Gemeindepräsidenten wird die Entschädigung (Kernaufgabe oder separate Entschädigung) vereinbart. Ein Antrag ist vorgängig zu stellen. ⁴ Der Aufwand für Leistungen mit separater Entschädigung wird vom Gemeindepräsidenten genehmigt und quartalsweise der Verwaltung zur Bezahlung eingereicht. Die Aufwandsabrechnung enthält Termine, Dauer und Art der Tätigkeit.	Leistungen mit separater Entschädigung im Stundenlohn / Operative Funktion
§ 5	¹ Für den Besuch von Kursen, Tagungen und Fachausstellungen können Tages- und Halbtagesentschädigungen geltend gemacht werden. ² Wird ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vorbereitung eines Anlasses betraut oder darin involviert, so kann für die Durchführung des Anlasses selbst eine Tages- oder Halbtagesentschädigung geltend gemacht werden, sofern das Mitglied des Gemeinderates die Durchführung des Anlasses leitet oder bei der Leitung mitwirkt. Der Anlass muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden.⁴ ³ Aufgehoben⁵	Tages- und Halbtagesentschädigung
§ 6	¹ Unter Spesen sind Auslagen für Telefon, Portospesen, E-Mail-Spesen, PC-Entschädigung, Reisewege etc. zu verstehen. ² Für die Spesenentschädigung bestehen folgende Varianten: A. Pauschalentschädigung gemäss Stellenplan und Gehaltsregulativ B. individuell geltend gemachte Spesen ³ Anfangs Jahr und/oder bei Amtsbeginn muss von den einzelnen Mitgliedern die Spesenvariante festgelegt werden. ⁴ Fahrspesen für den Gebrauch des privaten Fahrzeugs, die sich ausserhalb der Gemeinde ergeben, werden mit Tarif gemäss Stellenplan und Gehaltsregulativ entschädigt (nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen). Der Versicherungsschutz ist Sache der Gemeinde.	Spesen

² Eingefügt GR-Beschluss Nr. 305 vom 18.12.2017

³ Angepasst GR-Beschluss Nr. 268 vom 14.10.2019

⁴ Eingefügt GR-Beschluss Nr. 305 vom 18.12.2017

⁵ Aufgehoben GR-Beschluss Nr. 233 vom 26.10.2020

III	Kommissionen	
§ 7	¹ Die Mitglieder von Kommissionen erhalten Sitzungsgelder für ordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen, welche durch das jeweils zuständige Organ eingesetzt wurden. Diese Sitzungsgelder decken auch die Erfüllung der Kernaufgaben (vgl. § 8) ab. ² Für das Präsidium und das Aktuariat wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet. Damit ist der Mehraufwand dieser beiden Chargen entschädigt. ³ Sitzungsgelder werden pro Sitzung entrichtet. In Gemeindekommissionen rechnet die jeweilige Kommission die Sitzungsteilnahmen von GR-Mitgliedern ab.⁶ ⁴ Externe Fachpersonen werden nicht entschädigt, ausser wenn im Budget vorgesehen und dem Gemeinderat beantragt.	Sitzungsgelder
§ 8	Zu den Kernaufgaben gehören: Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommission sowie Tätigkeiten, die mit den Grundfunktionen des Amtes zusammenhängen (Repräsentation, Integration, Kommunikation, Planung, Koordination, Delegation von Geschäften und Kontakt mit der Verwaltung)	Kernaufgaben
§ 9	¹ Grössere Leistungen, die ein Mitglied der Kommission über die Erfüllung der Kernaufgaben hinaus erbringt, können nach Stundenansätzen oder mit Pauschalen⁷ entschädigt werden. ² Vorausgesetzt ist die ordentliche Budgetierung sowie die Bewilligung durch das Kommissionspräsidium. Aufwandentschädigung für Leistungen mit separater Entschädigung ausserhalb des Budgets bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat (ungeachtet der Höhe der Ausgabenkompetenz der Kommission). ³ Aufwandentschädigungen für Leistungen mit separater Entschädigung des Kommissionspräsidiums sind durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zu bewilligen.	Leistungen mit separater Entschädigung
§ 10	¹ Für den Besuch von Kursen, Tagungen und Fachausstellungen können Tages- und Halbtagesentschädigungen geltend gemacht werden. ² Aufgehoben⁸	Tages- und Halbtagesentschädigung
§ 11	¹ Unter Spesen sind Auslagen für Telefon, Portospesen, E-Mail-Spesen, Reisewege etc. zu verstehen. ² Das Präsidium und das Aktuariat wird mit einer Spesepauschale gemäss Stellenplan und Gehaltsregulativ entschädigt.⁹	Spesen

⁶ Angepasst GR-Beschluss Nr. 268 vom 14.10.2019

⁷ Angepasst GR-Beschluss Nr. 268 vom 14.10.2019

⁸ Aufgehoben GR-Beschluss Nr.233 vom 26.10.2020

⁹ Angepasst GR-Beschluss Nr. 268 vom 14.10.2019

	³ Fahrspesen für den Gebrauch des privaten Fahrzeugs, die sich ausserhalb der Gemeinde ergeben, werden mit Tarif gemäss Stellenplan und Gehaltsregulativ entschädigt ¹⁰ (nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen). Der Versicherungsschutz ist Sache der Gemeinde.	
IV	Personal der Gemeindeverwaltung	
§ 12	¹ Die Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden innerhalb und ausserhalb der Blockzeit gilt grundsätzlich als Arbeitszeit. ² Ein separates Sitzungsgeld wird nicht ausbezahlt.	Sitzungsgelder
V	Bestimmungen	
§ 13	¹ Das Präsidium und das Aktuariat stellen die Sitzungsgelder und allfällige Spesen der Mitglieder zusammen. ² Spesen werden nur vergütet, wenn sie mit entsprechenden Belegen respektive Detailauflistung nachgewiesen sind. ³ Alle geleisteten Sitzungs-, Stunden- und Spesenentschädigungen sind mit dem dafür vorgesehenen Abrechnungsbeleg bei der Finanzverwaltung bis Ende November geltend zu machen. Entschädigungen im Dezember werden im neuen Jahr abgerechnet. Die Stundenabrechnungen von Gemeinderäten geschehen quartalsweise (vgl. §. 4) ⁴ Die AHV- und Steuerpflicht der Entschädigungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und des Bundes.	Grundsätzliches
§ 14	¹ Diese Richtlinien treten mit Genehmigung durch den Gemeinderat per 12. August 2013 in Kraft.	Inkraftsetzung

Nuglar – St. Pantaleon, 26. Oktober 2020

GEMEINDERAT NUGLAR - ST. PANTALEON

Der Gemeindepräsident Der Leiter der Verwaltung

Daniel Baumann

Christian Müller

¹⁰ Angepasst GR-Beschluss Nr. 268 vom 14.10.2019